

von - ausgeprägt renommierten Haltungen, Trotz- oder affektiven Reaktionen, unüberlegt impulsive Bereitschaft zum Handeln oder noch unbekümmerte Sorglosigkeit (eventuell bei Fahrlässigkeitsdelikten);

— extrem auffallende sexuelle Gehemmtheit bei jedoch tatsituativ ungesteuertem Triebgeschehen;

— erhebliche negative Gruppenabhängigkeit eines leicht beeinflussbaren Jugendlichen bzw. Streben um Anerkennung in der Gruppe, die ihm in positiver Beziehung versagt bleibt.

Stehen entwicklungsbedingte Probleme im Zusammenhang mit der Straftat des Jugendlichen, weil sie Einfluß auf das Entscheidungs- und somit Tatverhalten hatten, so können sich daraus schuld mindernde Aspekte ergeben, wenn es dem Jugendlichen dadurch in stärkerem Maße erschwert war, den Anforderungen, die in bezug auf gesellschaftsgemäßes Verhalten an ihn gestellt wurden, gerecht zu werden.

Schuld mindernde Umstände in Abhängigkeit von tatbezogen wirksam gewordenen entwicklungsbedingten Besonderheiten können sich insbesondere im Zusammenhang mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, unverschuldeten gravierenden Fehlentwicklungen infolge ungünstiger Lebens- und Erziehungbedingungen, intellektueller Minderbegabung und anderen, den Entwicklungsverlauf stark beeinträchtigenden Faktoren ergeben.

Da es für die Gerichte mitunter schwierig ist, das Mitwirken von individuellen entwicklungsbedingten Besonderheiten an der Tatentscheidung und am Tatverhalten des Jugendlichen zu erkennen, sollte der Sachverständige — wenn er im Strafverfahren zur Prüfung der Schuldfähigkeit hinzugezogen wird — auf solche entwicklungsbedingten Umstände hinweisen und darstellen, in welcher Beziehung und mit welcher Erheblichkeit sie sich auf das Entscheidungsverhalten ausgewirkt haben. Gleichzeitig sollten erzieherische und vorbeugende Ansatzpunkte für die Überwindung der festgestellten Entwicklungsprobleme sichtbar gemacht werden.

Derartige, sich eventuell schuld mindernd auswirkende Umstände (§ 65 Abs. 3 StGB) im Zusammenhang mit entwicklungsbedingten Besonderheiten (die der Jugendliche nicht

beeinflussen konnte) können sich wie folgt in der Tatentscheidung objektivieren:

— in entwicklungsabhängigen reduzierten Fähigkeiten beim Erfassen, Verstehen und Verarbeiten der dem Delikt zugrunde liegenden Normen mit daraus resultierenden, insgesamt noch unsicheren Normenkenntnissen (unzureichendes Erkennen der negativen Folgen kausaler Wirkungsbeziehungen sowie gesellschaftlicher Auswirkungen der Tat);

— in kaum gefestigten gesellschaftsgemäßen Wertungsfähigkeiten, so daß die Verankerung positiver Normen und Werte noch sehr schwach ist;

— in ungenügend gefestigten Fähigkeiten, die auf die Begehung der Straftat gerichteten Handlungsimpulse und Bedürfnisse zu beherrschen, erforderliche Entscheidungs- bzw. Handlungskorrekturen vorzunehmen und das Verhalten danach auszurichten;

— in wenig erlernter Fähigkeit, auf widersprüchliches Verhalten adäquat zu reagieren bzw. Konflikte sinnvoll zu lösen.

So kann es beispielsweise einem Jugendlichen, der in seiner Familie einer intensiven fehlerhaften Normenvermittlung und Einstellungsbildung ausgesetzt war, deren falsche Orientierung er zwar erkennen und bewerten konnte, bei noch ungenügendsten Persönlichkeitsbedingungen und einem starken Wirken aktueller Antriebsimpulse zur Tatbegehung (vor allem im Zusammenhang mit komplizierten Motivkonstellationen) erheblich schwerfallen, eine richtige Entscheidung zu treffen.

Eine solche differenzierte Prüfung und Wertung ist insbesondere deshalb geboten, weil das Jugendalter die gesamte Entwicklungsetappe von 14 bis 18 Jahren mit sehr unterschiedlichen altersabhängigen Entwicklungsphasen und verschiedenen Graden der Selbstbestimmungsfähigkeit des Handelns umfaßt. Aus diesem Grund können bei Jugendlichen, die erst am Anfang der jugendlichen Entwicklungsphase stehen — also vom 14. bis 16. Lebensjahr —, die Auswirkungen entwicklungsbedingter Besonderheiten schon auf Grund ihrer Altersposition in stärkerem Maße verhaltenswirksam werden.

Qualitative Anforderungen an die Beweiswürdigung im Strafverfahren

Oberrichter Dr. ROLF SCHRÖDER,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts
Dr. sc. HORST ZANK, Berlin

Das Strafverfahrensrecht der DDR weist die Beweisführungspflicht im Strafverfahren den für die Durchführung des Strafverfahrens verantwortlichen staatlichen Organen zu. Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane werden gleichermaßen zur beweiskräftigen Feststellung der objektiven Wahrheit verpflichtet (§§ 8, 22 und 23 StPO); der von ihnen zu erbringende Beitrag zur unwiderlegbaren Wahrheitsfeststellung ergibt sich aus ihrer Verantwortung in den jeweiligen Verfahrensstadien und ist in der StPO ebenfalls exakt geregelt.

Um dieser gesetzlich fixierten Verantwortung gerecht zu werden, haben Gericht, Staatsanwalt und Untersuchungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit in den jeweiligen Verfahrensstadien eigenverantwortlich die Beweisführung zu realisieren; sie schaffen damit die Voraussetzungen für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit jedes Strafverfahrens, insbesondere für die Sicherung des gesetzlichen Auftrags, daß in jedem Prozeß nur der Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.

Beweiswürdigung im Rahmen der gesetzlichen Beweisführungspflicht

Offenbar ausgehend von der herausgehobenen Rolle der gerichtlichen Beweisaufnahme wird mitunter die Ansicht vertreten, daß ausschließlich das Gericht bei der Urteilsfindung

eine Beweiswürdigung vornehmen dürfe.¹ Das hätte zur Konsequenz, daß dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsorgan im Ermittlungsverfahren, dem Staatsanwalt in Vorbereitung der Anklageerhebung und dem Gericht im Eröffnungsverfahren in Realisierung ihrer gesetzlichen Beweisführungspflicht eine Beweiswürdigung nicht zustehe, daß jegliche Beweiswürdigung im Ermittlungsverfahren und im Eröffnungsverfahren unzulässig sei.

Eine solche — erkennbar überkommenen traditionellen Vorstellungen verhaftete — Auffassung entspricht weder den theoretischen Orientierungen noch den praktischen Erfordernissen einer wissenschaftlichen Beweisführung. In der Strafverfahrenswissenschaft der DDR ist unumstritten, daß eine Beweiswürdigung in allen Stadien des Strafverfahrens stattzufinden hat und daß sie von allen beweisführenden Staatsorganen vorzunehmen ist.² Dies ergibt sich aus den erkenntnistheoretischen Grundlagen sowie aus den strafprozessualen Regelungen der Beweisführung im sozialistischen Strafverfahren.

Die Verpflichtung zur beweiskräftigen Feststellung der Wahrheit kann nur verwirklicht werden, wenn die für die Aufklärung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts erforder-

¹ Vgl. R. Beckert, „Prüfungspflichten und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren“, NJ 1986, Heft 1, S. 17.

² Vgl. insbesondere Strafverfahrensrecht, Lehrbuch, 3. Aufl., Berlin 1987, S. 118 f.; R. Herrmann, Grundfragen der Beweisführung im Ermittlungsverfahren, Berlin 1985, S. 68 bis 72.